

Az.: 6 B 89/24
7 L 164/24 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdegegner –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdeführerin –

wegen

Widerrufs der waffenrechtlichen Erlaubnisse, Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dehoust, die Richterin am Obergericht Drehwald und den Richter am Obergericht Groschupp

am 15. Januar 2025

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 23. Mai 2024 – 7 L 164/24 – wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4.750,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Die mit ihr fristgerecht dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 10. April 2024 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. März 2024 hinsichtlich Nr. 1 angeordnet und hinsichtlich Nr. 2 bis 4 wiederhergestellt hat.
- 2 Der Antragsteller war Inhaber einer Waffenbesitzkarte „Standard“ und einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen, die jeweils am 28. August 2012 von der Waffenbehörde der Antragsgegnerin ausgestellt worden sind. In diesen Waffenbesitzkarten waren insgesamt sieben Waffen eingetragen. Am 22. September 2019 erwarb er über die Plattform „eBay“ einen nach dem Waffengesetz verbotenen Gegenstand, ein Laserzielgerät mit Halterung für Waffen („Jagd Rot Laser beleuchtet Scope Sight Rotpunktvisier Zielfernrohr mit Halterung“, im Folgenden: Laserzielgerät). Hiervon erhielt die Waffenbehörde der Antragsgegnerin durch Schreiben der Polizeidirektion Chemnitz vom 27. März 2020 Kenntnis. Das gegen den Antragsteller geführte Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG –..... – wurde mit Verfügung vom 25. Juni 2020 nach § 153a Abs. 1 StPO nach Zahlung einer Geldauflage i. H. v. 800,00 € und Abgabe des Lasergeräts endgültig eingestellt. Hiervon erhielt die Antragsgegnerin am 19. Oktober 2023 Kenntnis.
- 3 Mit Bescheid vom 28. März 2024 widerrief die Antragsgegnerin nach vorheriger Anhörung die am 28. August 2012 erteilten waffenrechtlichen Erlaubnisse (Nr. 1), ordnete an, dass der An-

tragsteller die in der Anordnung näher bezeichneten Waffen binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids unbrauchbar machen zu lassen oder einem Berechtigten zu überlassen (Nr. 2), er dies innerhalb dieser Frist schriftlich nachzuweisen (Nr. 3) und die Waffenbesitzkarten spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids zurückzugeben habe (Nr. 4). Zudem ordnete die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung in Bezug auf Nr. 2 bis 4 an (Nr. 5). Hiergegen legte der Antragsteller am 10. April 2024 Widerspruch ein. Am 11. April 2024 übergab der Antragsteller in den Diensträumen der Antragsgegnerin seine Waffenbesitzkarten, die Überlassungsbelege seiner Waffen und die Erklärung darüber, dass er nicht mehr im Besitz erlaubnispflichtiger Munition sei.

- 4 Auf seinen Antrag vom 11. April 2024 hat ihm das Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 VwGO einstweiligen Rechtsschutz gewährt. Zur Begründung hat es ausgeführt, der in Nr. 1 des Bescheids verfügte Widerruf der Waffenbesitzkarten des Antragstellers erweise sich bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung als rechtswidrig, da die Voraussetzungen eines Widerrufs nach aktueller Lage der vorgelegten Verwaltungsvorgänge, der beigezogenen Strafakte sowie der Einlassung des Antragstellers im gerichtlichen Verfahren nicht vorlägen. Es seien keine Tatsachen i. S. v. § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG eingetreten, die nachträglich zu einer Versagung dieser waffenrechtlichen Erlaubnisse wegen mangelnder waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit hätten führen müssen. Insbesondere lägen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG nicht vor, wonach Personen in der Regel die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besäßen, die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Waffengesetzes, des Kriegswaffenkontrollgesetzes, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben. Der Antragsteller habe durch den Erwerb und Besitz des Laserzielgeräts gegen § 2 Abs. 3 WaffG i. V. m. mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 verstoßen. Danach sei das vom Antragsteller erworbene Laserzielgerät eine verbotene Waffe, da es eine für Schusswaffen bestimmte Vorrichtung sei, die das Ziel markiere. Nach § 2 Abs. 3 WaffG sei der Umgang mit einem solchen Gegenstand verboten. Umgang mit einer Waffe oder Munition i. d. S. habe nach § 1 Abs. 3 Satz 1 WaffG unter anderem, wer diese – wie der Antragsteller – erwerbe oder besitze.
- 5 Dieser Verstoß sei auch als „gröblich“ i. S. v. § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG zu bewerten, da der Antragsteller eine zentrale Vorschrift des Waffenrechts (§ 2 Abs. 3 WaffG) missachtet habe. Sie diene dem Schutz der Allgemeinheit vor einem missbräuchlichen Umgang mit solchen Waffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Zweckbestimmung, der Bedrohungswirkung, der Häufigkeit einer missbräuchlichen Verwendung oder der besonderen Geeignetheit, die Aggressionsbereitschaft zu provozieren, typischerweise eine im Vergleich zu anderen Waffen gesteigerte Gefahr ausgehe. Das objektive Gewicht und die Vorwerfbarkeit des vom Antragsteller begangenen Verstoßes zeige sich auch darin, dass nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werde, wer vorsätzlich eine nach § 2 Abs. 3 WaffG i. V. m. Anlage 2, Abschnitt 1 verbotene Waffe besitze, wobei auch im Falle eines fahrlässigen Verstoßes nach § 52 Abs. 4 WaffG eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe verhängt werden könne. Für die Bewertung als gröblich komme es nicht darauf an, wie der verbotene Gegenstand verwendet werde. Dieser Bewertung stehe nicht entgegen, dass das Strafverfahren nach § 153a StPO eingestellt worden sei und damit anders als bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO nicht der Anlass zur Erhebung einer Klage entfallen sei, sondern nur das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch Auflagen und Weisungen beseitigt worden sei, wobei die Schwere der Schuld einer Einstellung des Verfahrens nicht entgegengestanden habe. Der Sachverhalt könne im Verwaltungsverfahren ohne Bindungswirkung herangezogen und unter sicherheitsrechtlichen Aspekten anders bewertet und gewichtet werden als im Strafverfahren. Verstöße gegen das Waffenrecht, die vorsätzliche Straftaten darstellten, seien nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in der Regel auch als gröblich im Sinne des Waffengesetzes zu beurteilen. Gegen diese Bewertung könne sich der Antragsteller nicht darauf berufen, es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass der Besitz des Lasergeräts auch ohne Montage auf eine Waffe verboten sei, da dieser Verbotsirrtum bei der bestehenden Informationspflicht und der von den Fachverbänden dargebotenen Informationsmöglichkeit regelmäßig verschuldet sein dürfte.

- 6 Die summarische Prüfung rechtfertige jedoch eine Abweichung von der Regelvermutung des § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG. Aufgrund der vom Antragsteller beabsichtigt gewesenen Verwendung seines Laserzielgeräts liege eine atypische Sondersituation vor, die für eine fortbestehende waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Antragstellers spreche. Er habe vorgetragen, er habe das Laserzielgerät nicht an eine seiner Waffen befestigen wollen. Vielmehr habe er es erworben, um es an einer „halbe(n) Maske“ oder an seiner Sonnenbrille befestigen und hernach auf einer privaten Verkleidungsfeier als die Figur „Locutus von Borg“ aus „Star Trek“ erscheinen zu können. Die von ihm beabsichtigte Verwendung sei ungeachtet der Gefahr, dass ein solches Laserzielgerät auf einer Feier zu Netzhautschäden bei anderen Besuchern führen könne, als atypische Sondersituation zu werten, da sich die waffenrechtliche Gefährlichkeit des Laserzielgeräts erst aus dessen Verwendung mit einer Waffe ergebe und nicht bereits aufgrund etwaiger Gefahren für die Netzhaut. Angesichts der Ungeeignetheit des Laserzielgeräts für eine der dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Waffen habe zudem zu diesem Zeitpunkt keine Gefahr einer zweckentfremdeten Verwendung bestanden. Scheide ein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse angesichts der atypischen Fallkonstellation aus, fehle es für die Anordnungen in Nr. 2 bis 4 des Bescheids ebenfalls an einer Rechtsgrundlage.
- 7 Dagegen trägt die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerde vor, das Verwaltungsgericht sei zwar zutreffend von einem gröblichen Verstoß des Antragstellers im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 5

WaffG ausgegangen. Die Argumentation des Verwaltungsgerichts sei jedoch widersprüchlich. Einerseits gehe das Verwaltungsgericht bei der Annahme eines gröblichen Verstoßes i. S. v. § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG davon aus, dass es nicht darauf ankomme, wie der verbotene Gegenstand verwendet werde. Dann aber könne das Verwaltungsgericht zur Begründung einer Abweichung vom Regelfall nicht auf einen beabsichtigten Verwendungszweck des Laserzielgerätes als „Gimmick“ für eine Kostümierung abstellen. Für die Feststellung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Antragstellers komme es allein darauf an, ob er das Laserzielgerät als waffenrechtlich verbotenen Gegenstand erworben und besessen habe. Dies sei unstrittig der Fall. Auch werde die Gefährlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Laserzielgeräts vom Verwaltungsgericht nicht ausreichend gewürdigt. Der Beschluss lasse eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem daraus folgenden Sicherheitsrisiko für die Augen anderer Teilnehmer der Verkleidungsfeier vermissen. Der Antragsteller habe vom Erwerb eines Laserpointers abgesehen und stattdessen das Laserzielgerät deshalb erworben, weil dieses permanent rot leuchten könne. Bei einem dauerhaften Leuchten des Laserzielgeräts und der geplant gewesenen Anbringung in Augenhöhe sei nicht auszuschließen, dass das – permanent leuchtende – Laserzielgerät anderen Personen in die Augen leuchte und sie dadurch gefährde. In der Verwendungsabsicht zeige sich daher die besonders leichtsinnige, nachlässige und gleichgültige Verwendung des verbotenen Laserzielgeräts durch den Antragsteller. Das Verwaltungsgericht lasse weiter außer Acht, dass es sich bei dem Laserzielgerät um einen vom Gesetzgeber den Schusswaffen gleichgestellten Gegenstand und damit selbst um eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes handele. Daher gehe das Verwaltungsgericht auch fehl in der Annahme, dass sich die waffenrechtliche Gefährlichkeit des Laserzielgeräts erst aus der Verwendung mit einer Waffe ergebe und nicht bereits aufgrund etwaiger Gefahren für die Netzhaut. Die Tatsache, dass er den unrechtmäßigen Erwerb und Besitz des Laserzielgeräts nicht bei der Waffenbehörde angezeigt habe, spreche ebenfalls gegen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Antragstellers, zumal er anhand der Artikelbeschreibung „Jagd Rot Laser beleuchtet Scope Sight Rotpunktvisier Zielfernrohr mit Halterung“ und seines waffenrechtlichen Sachkundelehrgangs hätte bemerken müssen, dass es sich bei dem angebotenen Artikel um einen verbotenen Gegenstand handele. Seien die Voraussetzungen der Regelvermutung des § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG gegeben, könnten folglich auch keine rechtlichen Bedenken gegen die Anordnungen in Nr. 2 bis 4 des angefochtenen Bescheids bestehen.

- 8 Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses. Das Verwaltungsgericht hat in rechtlich nicht zu beanstandender Weise zutreffend prognostiziert, dass der Antragsteller in Ansehung seines Verstoßes gegen § 2 Abs. 3 WaffG i. V. m. mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 weiterhin als waffenrechtlich zuverlässig anzusehen ist.

- 9 Das Verwaltungsgericht durfte zur Begründung einer Ausnahme von der Regelvermutung des § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG jedenfalls auch darauf abheben, dass sich die waffenrechtliche Gefährlichkeit eines Laserzielgeräts vorrangig aus der (beabsichtigten) Verwendung mit einer Waffe ergibt und diese hier nicht geplant gewesen und auch nicht in Betracht gekommen ist. Für den Verstoß gegen § 2 Abs. 3 WaffG kommt es zwar auf die beabsichtigte Verwendung nicht an. Die Zuordnung von Waffen und Munition als erlaubnispflichtig oder verboten orientiert sich primär nach der Zweckbestimmung und der Gefährlichkeit; daneben ist für die Zuordnung aber vor allem auch von Bedeutung, welche Bedrohungswirkung die Waffe oder der Gegenstand entfaltet, die Häufigkeit ihrer missbräuchlichen Verwendung oder z. B. selbst ihre bloße Geeignetheit, unter Kindern oder Jugendlichen die Aggressionsbereitschaft zu provozieren (Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 3 WaffG, BT-Drs. 14/7758 S. 52 f.). Nach Absatz 2 Satz 2 zu Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 5. März 2012 ist alleinige Voraussetzung, dass das Gerät dazu bestimmt und geeignet ist, mit der Waffe verbunden zu werden, während handelsübliche Alltagsgegenstände nach Abs. 2 Satz 3 nur dann unter die Bestimmungen fallen, wenn sie mit einer Schusswaffe verbunden sind. Das vom Antragsteller erworbene Laserzielgerät „Jagd Rot Laser beleuchtet Scope Sight Rotpunktvisier Zielfernrohr mit Halterung“ fällt unter Abs. 2 Satz 2, weil davon auszugehen ist, dass es auf eine gebräuchliche Schusswaffe montiert werden kann, weswegen es unabhängig von der beabsichtigten Verwendung als waffenrechtlich gefährlich und verboten bewertet wird. Dies schließt es indes entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht aus, bei der bei dem Widerruf einer Waffenerlaubnis vorzunehmenden Gesamtabwägung, in die alle relevanten Umstände einzubeziehen sind, die Verwendungsabsicht und -möglichkeit sowie die spezifischen waffenrechtlichen Schutzzwecke mit zu berücksichtigen.
- 10 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt eine Abweichung von der Vermutung nur dann in Betracht, wenn die Umstände die Verfehlung ausnahmsweise derart in einem milden Licht erscheinen lassen, dass die nach der Wertung des Gesetzgebers in der Regel durch eine solche Verfehlung begründeten Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen bezüglich des Umgangs mit Waffen und Munition nicht gerechtfertigt sind. Erforderlich ist danach eine tatbezogene Prüfung in Gestalt einer Würdigung der Schwere der konkreten Verfehlung und der Persönlichkeit des Betroffenen, wie sie in seinem Verhalten zum Ausdruck kommt. Es muss beurteilt werden, ob die generalisierende Annahme eines waffenrechtlich relevanten Sicherheitsrisikos im konkreten Fall tatsächlich tragfähig ist (vgl. zu § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst a bis c WaffG a. F.: BVerwG, Urt. v. 19. Juni 2019 – 6 C 9.18 –, juris Rn. 35 m. w. N., st. Rspr.).

- 11 Bei Laserzielgeräten handelt es sich um Markierungsgeräte, die das Zielen erleichtern, indem sie die Markierung auf das Ziel richten. Dadurch erübrigt sich das Zielen über eine herkömmliche Zieleinrichtung (Kimme und Korn, Zielfernrohr oder andere optische Visiere). Hintergrund dieses Verbots ist nach seiner Entstehungsgeschichte, dass die in Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.1 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG aufgeführten Gegenstände mit Vorliebe bei Wilderern angetroffen werden. Die Vorgängervorschrift in § 18 des Bundeswaffengesetzes vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633, in der Folge: BWaffG 1968) enthielt nach ihrer Begründung eine Reihe von Herstellungs-, Handels- und Einfuhrverboten, die einmal das Wildererunwesen bekämpfen sollen, zum anderen sich auf Waffen oder Geräte beziehen, die vorwiegend von Verbrechern zur Begehung von Straftaten verwendet werden (vgl. BT-Drs. IV/2883 S. 25). Die in den Nummer 1.2.3 und 1.2.4.1 entsprechenden Vorgängerregelungen in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 BWaffG 1968 (vgl. BT-Drs. IV/2883 S. 7) enthaltenen Schusswaffen und Vorrichtungen zum Anleuchten des Ziels betreffen die „früher sog. Wilddiebsgewehre“ und Vorrichtungen, „die ebenfalls mit Vorliebe bei Wilderern angetroffen werden“ (BT-Drs. IV/2883 S. 26). Bei dem Verbot in Nr. 1.2.4.1 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG handelt es sich deshalb um ein jagdrechtlich begründetes Verbot, das die Ausübung der Wilderei verhindern will (Bushart, in: Apel/Bushart, Wafferecht, 3. Aufl. 2004, Anlage 2 Rn. 9). Dagegen betreffen die Nummer 1.2.2 entsprechenden Vorgängervorschriften in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c BWaffG 1968 Schusswaffen, die „außer zum Wildern auch zur Begehung anderer Straftaten besonders geeignet“ sind (BT-Drs. IV/2883 S. 26), weshalb dieses Verbot (auch) im eigentlichen Sinn waffenrechtlich begründet ist (vgl. Bushart, in: Apel/Bushart, Wafferecht, 3. Aufl. 2004, Anlage 2 Rn. 5). Die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 BWaffG 1968 BWaffG enthaltenen Vorschriften wurden in § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 2 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797, BWaffG 1972) übernommen. Im Zuge der Neuregelung des Wafferechts 2002 wurden sie in die Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG (Waffenliste) übernommen und Nummer 1.2.4.1 wurde um die Beispiele (Zielscheinwerfer, Laser oder Zielpunktprojektoren) ergänzt (vgl. Gesetz zur Neuregelung des Wafferechts [WaffRNeuRegG] vom 11. Oktober 2002 [BGBl. S. 3970, 3999], BT-Drs. 4/7758 S. 33, 90 sowie das korrespondierende Verbot in § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG). Von einer jagdrechtlichen Bestimmung geht auch die übrige Kommentarliteratur übereinstimmend aus, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Zieleinrichtungen bevorzugt von Wilderern und Wilddieben benutzt werden, da sie die Einsatzmöglichkeiten von Schusswaffen bei Nacht verbessern und wegen der Blendwirkung auch für Jagdberechtigte und Jagdaufseher eine Bedrohung darstellen. Dagegen bestehe weder für Jäger noch für Sportschützen ein Bedürfnis zur Verwendung dieser Gegenstände (so: Heinrich, in: Steindorf, Wafferecht, 11. Aufl. 2022, Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG Rn. 19; Heinrich, in: Münchner Kommentar zum StGB, § 2 WaffG Rn. 16). Das waffenrechtliche Verbot der Zielbeleuchtungs- und -markierungsvorrichtungen hat deshalb die Verhinderung der Wilderei im Blick, nicht die Verhinderung der Gefahr

von Netzhautschäden, die bei anderen, keinen Laser verwendenden Zielbeleuchtungs- oder -markierungsvorrichtungen, die unter Nummer 1.2.4.1 fallen, und bei den in Nummer 1.2.4.2 genannten Nachtsichtgeräten auch nicht zu befürchten sind. Die Gefahr von Netzhautschäden besteht bei unsachgemäßer Verwendung von Laserstrahlern unabhängig davon, ob sie Zielgeräte darstellen und unter das Waffengesetz fallen oder ob es sich um gewöhnliche Laserpointer handelt, die erworben und besessen werden dürfen.

- 12 Gegen die vom Verwaltungsgericht im konkreten Fall vorgenommene Würdigung des Einzelfalles gibt es nichts zu erinnern. Es hat nicht nur die Schwere der Verfehlung in den Blick genommen, sondern es hat diese Verfehlung in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Lichte der Persönlichkeit des Antragstellers, wie sie in seinem Verhalten zum Ausdruck kommt, in rechtlich nicht zu beanstandender Weise gewürdigt und ihn als noch vertrauenswürdig erachtet.
- 13 Um sich ein umfassendes Bild von der Persönlichkeit und dem Verhalten des Antragstellers zu machen, hat das Verwaltungsgericht nicht nur die Akten der Staatsanwaltschaft zum eingestellten Strafverfahren und die Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin ausgewertet und das Vorbringen der Beteiligten im schriftlichen Verfahren gewürdigt. Um die Glaubhaftigkeit seiner Einlassungen aufgrund eines persönlichen Eindrucks besser beurteilen zu können, hat es zudem schon im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes am 23. Mai 2024, unmittelbar vor der Beschlussfassung, einen nichtöffentlichen Termin zur Erörterung des Sach- und Streitstandes (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) durchgeführt und den Antragsteller persönlich angehört.
- 14 In der Gesamtschau teilt auch der Senat die Prognose des Verwaltungsgerichts, wonach der Antragsteller trotz eines gröblichen Verstoßes (bei Annahme eines Verbotsirrtums und keines Tatbestandsirrtums, vgl. zur Abgrenzung und den vertretenen Auffassungen: SächsOVG, Beschl. v. 25. September 2023 – 6 B 24/23 –, juris Rn. 15) gegen waffenrechtliche Vorschriften in Form des Erwerbs und Besitzes eines verbotenen Laserzielgeräts weiterhin als waffenrechtlich zuverlässig anzusehen ist.
- 15 Mit dem Verwaltungsgericht hält der Senat die Einlassungen des Antragstellers für glaubhaft. Er hatte im Strafverfahren, im behördlichen Verfahren sowie erstinstanzlich schriftlich vorgebracht, er habe zu keiner Zeit die Absicht gehabt, das Laserzielgerät im Zusammenhang mit Schusswaffen zu verwenden, zumal es auch nicht auf die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen gepasst hätte. Vielmehr habe er das Laserzielgerät allein zu dem Zweck erworben, es als „Gimmick“ zu nutzen. Er habe es an eine Sonnenbrille montieren wollen, um diese bei einer Faschingsveranstaltung zu tragen. Dabei habe er fälschlicherweise verkannt, dass der betreffende Gegenstand unter die nach dem Waffengesetz verbotenen Gegenständen falle, zumal aus den damaligen Artikelangaben auf der Verkäuferseite auch nicht unmittelbar

zur ersehen gewesen sei, dass es sich um einen verbotenen Gegenstand gehandelt habe. Dieses Versäumnis bedauere er im Nachgang zutiefst.

- 16 Auch im Termin zur Erörterung des Sach- und Streitstandes hat der Antragsteller bekräftigt, der Gegenstand sei allein als Verkleidung für eine Figur aus der TV-Serie „Star-Trek“ gedacht gewesen. Seine protokollierten Einlassungen lesen sich sehr detailliert und lebensnah und erwecken keinesfalls den Eindruck, er habe sich das alles nur prozesstaktisch ausgedacht. So hat er angegeben, er habe das Laserzielgerät im kleinen Kreis für eine private Verkleidungsfeier nutzen wollen. Sie seien vier Personen und allesamt seit langem Fans der TV-Serie „Star-Trek“. Er habe seine ganze Wohnung voll mit entsprechenden Figuren, Repliken eines Aliengewehrs und sonstigen Gegenständen, die aus der Serie bekannt seien. Früher hätten sie sich mit Schminke oder weißer Farbe verkleidet. Inzwischen seien sie alle älter geworden und vermöglicher. Er habe sich vorgestellt, sich für die Feier mithilfe eines 3-D-Druckers in Teilen einen originalgetreuen Anzug zu drucken. Die Figuren aus der Serie seien „halb Mensch, halb Maschine“. Um originalgetreu zu erscheinen, habe er sich eigens einen schwarzen Schlafanzug besorgt und auch bereits einen Prototypen aus Pappe hergestellt gehabt. Zunächst habe er sich für die Figur einen Laserpointer ausgesucht. Aber diesen hätte man gedrückt halten müssen und außerdem wäre die Befestigung schwierig geworden. Auch dessen Farbe hätte nicht gepasst. Schließlich habe er im Internet das kompakte Lasergerät entdeckt, dass er obendrein zu einem kleinen Preis habe erwerben können. Er habe dies durch eine halbe Maske mit Gummiband sowie an seiner Brille befestigen wollen. Weitere Einzelheiten könne er nicht mehr angeben. Denn die Party habe zwar stattgefunden, aber er sei nicht mehr – wie ursprünglich vorgesehen – in der vorgesehenen Verkleidung erschienen, sondern nur zum Trinken. Die anderen seien auf der Party nur leicht verkleidet erschienen. Im Vergleich zu den vorigen Partys seien auf dieser Party zwar richtige Kostüme gezeigt worden, aber sein Kostüm wäre „um Welten aufwendiger“ gewesen; das sei sein Ziel gewesen.
- 17 Auf Nachfrage der Antragsgegnerin hat er zudem noch einmal beteuert, dass der bloße Besitz des Laserzielgeräts seiner damaligen Einschätzung nach erlaubt und nur eine Montage auf der Waffe verboten gewesen wäre. Er habe bei der Behörde oft nachgefragt, was möglich sei und was nicht. Bei diesem Kauf sei er jedoch felsenfest davon überzeugt gewesen, dass nur eine Montage auf einer Waffe unerlaubt, der Besitz aber unproblematisch sei. Seine Pistolen und Revolver hätten gar keine Schiene dafür. Er hätte also gar keine Möglichkeit gehabt, dass Laserzielgerät auf seine Waffen zu montieren.
- 18 Zwar spricht gegen den Antragsteller, dass er sich über das Verbot nicht informiert und die Zielvorrichtung unbedacht erworben hat. Allerdings wirkt dies angesichts der Tatsache, dass

Laserpointer, die nicht für Waffen bestimmt sind, frei erworben werden können, nicht übermäßig schwer. Gegen ihn spricht auch, dass er das Laserzielgerät bei der Party ursprünglich nicht nur als Accessoire tragen, sondern auch auf Dauerrotlicht stellen wollte, und damit Netzhautschäden bei einem Treffen des Laserstrahls auf die Netzhaut anderer Partygäste aus kürzerer Distanz gedroht hätten, worauf der Antragsgegner zutreffend hinweist. Er hat auch nicht wegen möglicher gesundheitlicher Gefahren vom Tragen des Laserzielgeräts Abstand genommen. Für eine mildere Bewertung spricht aber, dass dieser Zubehör zu Waffen, nicht verbotene Waffen im eigentlichen Sinn betrifft. Zwar sind die Zubehöerteile – wie vom Antragsgegner ausgeführt – in Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG aufgeführt und werden somit vom Gesetzgeber Waffen (vgl. § 1 Abs. 2 WaffG) gleichgestellt. Das ändert aber nichts daran, dass sich ihre waffenrechtliche Gefährlichkeit erst in Kombination mit einer eigentlichen Waffe ergibt, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hinweist. Isoliert ist ihre Gefährlichkeit deutlich geringer als von Waffen im eigentlichen Sinn. Hinzu kommt, dass das waffenrechtliche Schutzgut des Verbots des Zielmarkierungsgeräts, die Verhinderung der Wilderei, hier nicht konkret gefährdet war. Zu einer anderweitig konkreten Gefahr kam es auch nicht bei den Partygästen, da der Antragsteller ohne Verkleidung erschienen war. Der Antragsteller hat den Verstoß wegen seiner Begeisterung für „Star-Trek“ aus einer Laune heraus begangen und sich dabei in einem Irrtum über das waffenrechtliche Verbot befunden. Er hat den Verstoß nach der Entdeckung unumwunden eingeräumt und sich reuig gezeigt. Abgesehen von dem in Rede stehenden Verstoß gegen § 2 Abs. 3 WaffG spricht derzeit auch nichts Weiteres gegen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Antragstellers. Nach Aktenlage hat sich der Antragsteller bislang ansonsten waffenrechtlich einwandfrei verhalten, wovon auch die Antragsgegnerin ausgeht. Die Staatsanwaltschaft hat das gegen den Antragsteller geführte Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens nach § 52 Abs. 3 WaffG nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage von 800,00 € sowie Abgabe des Laserzielgeräts mit Verfügung vom 25. Juni 2020 endgültig eingestellt, nachdem der Antragsteller den Auflagen nachgekommen war. Folglich ist die Staatsanwaltschaft davon ausgegangen, dass die Geldauflage und die Auflage zur Abgabe des Laserzielgeräts i. S. v. § 153a StPO geeignet waren, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld einer Verfahrenseinstellung nicht entgegensteht. Daraus wird zumindest deutlich, dass auch die Staatsanwaltschaft von einer geringen Schuld des Antragstellers ausgegangen ist. Dies alles lässt die waffenrechtliche Verfehlung in einem milden Licht erscheinen, sodass die nach der Wertung des Gesetzgebers in der Regel durch eine solche Verfehlung begründeten Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen bezüglich des Umgangs mit Waffen und Munition nicht gerechtfertigt sind.

- 19 Somit hat das Verwaltungsgericht zu Recht auch die Wiederherstellung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die die Verfügungen in Nr. 2, 3 und 4 des angefochtenen Bescheids mit der Begründung wiederhergestellt, dass es hierfür an einer Rechtsgrundlage fehle.
- 20 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 21 Die Streitwertfestsetzung im Beschwerdeverfahren folgt aus §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und entspricht der Streitwertfestsetzung der Vorinstanz, gegen die keine Einwendungen erhoben wurden.
- 21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dehoust

Drehwald

Groschupp